



Verordnung über die kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen

vom 14. Juni 1995 (Stand am 29. Mai 2001)

Die Kirchensynode,
gestützt auf Art. 128 Abs. 3 der Kirchenordnung¹,
beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für kirchgemeindeeigene Pfarrstellen im Kanton Bern.

² Für teilzeitliche kirchgemeindeeigene Pfarrstellen erlässt der Synodalrat Richtlinien.

Art. 2 Errichtung von kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen

¹ Vor der Neuerrichtung einer kirchgemeindeeigenen Pfarrstelle nimmt der Kirchgemeinderat rechtzeitig Kontakt mit dem Synodalrat auf.

² Die Errichtung einer kirchgemeindeeigenen Pfarrstelle erfolgt durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung. Dieser Beschluss unterliegt der Genehmigung durch den Synodalrat.

³ Dasselbe Verfahren wird angewendet, wenn der Stellenumfang vermindert oder erhöht wird oder wenn die kirchgemeindeeigene Pfarrstelle aufgehoben wird.

Art. 3 Wahl der Inhaberinnen und Inhaber

¹ Die Kirchgemeindeversammlung wählt die Inhaberin oder den Inhaber der kirchgemeindeeigenen Pfarrstelle. Wählbar sind Personen, die ordiniert und in den bernischen Kirchendienst aufgenommen sind. Die Wahl unterliegt der Genehmigung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

¹ KES 11.020.

² Es gelten die Wahlvorschriften der Verordnung des Regierungsrates über die Pfarrwahlen². Wo in dieser kantonalen Verordnung die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion genannt ist, werden die entsprechenden Funktionen durch den Synodalrat übernommen.

Art. 4 Wiederwahl der Inhaberinnen und Inhaber

¹ Wiederwahlen, die auf einen Zeitpunkt nach dem 1. Januar 1996 fallen, obliegen der Kirchgemeindeversammlung. Es ist das Verfahren der stillen Wiederwahl möglich, wie es in der kantonalen Kirchengesetzgebung vorgesehen ist.

² Die Amtsdauer nach der ersten Wiederwahl nach dem 1. Januar 1996 beträgt sechs Jahre. Die Wiederwahl ist befristet bis zum 31. Dezember 2001. Die nächste Amtsdauer beginnt am 1. Januar 2002 und beträgt 6 Jahre bis zum 31. Dezember 2007, usw.

Art. 5 Stellung der Inhaberinnen und Inhaber von kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen

¹ Inhaberinnen und Inhaber von kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen sind in ihren Rechten und Pflichten sowie in der Berufsausübung den ordentlichen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern gleichgestellt. Die anwendbaren kantonalen Vorschriften gelten sinngemäss auch für die Inhaberinnen und Inhaber kirchgemeindeeigener Pfarrstellen.

² Sie sind namentlich verpflichtet, innerhalb der Kirchgemeinde und in der zugewiesenen Dienstwohnung zu wohnen (Residenzpflicht). Über Ausnahmen befindet der Synodalrat.

³ Für die Benützung der Dienstwohnung und der Amtsräume gelten die gleichen Regelungen wie für die kantonal besoldeten Pfarrerinnen und Pfarrer.

⁴ Inhaberinnen und Inhaber kirchgemeindeeigener Pfarrstellen sind bei der Berner Pensionskasse zu versichern.

⁵ Bei Kürzungen des Stellenumfangs oder bei Aufhebung von kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen bleiben die Besitzansprüche der amtierenden Stelleninhaberinnen und -inhaber bis zum Ende der jeweiligen Amtsdauer vorbehalten.

Art. 6 Kosten der kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen

¹ Die Kirchgemeinde trägt die Kosten der kirchgemeindeeigenen Pfarrstelle selber. Die Kirche richtet an finanzausgleichsberechtigte Kirchgemeinden Beiträge aus.

² BSG 410.131.

² Der Synodalrat erlässt hinsichtlich der Beitragsgewährung Ausführungsbestimmungen.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft und ersetzt die Verordnung der Kirchensynode über die Gemeindevikariate, Hilfspfarrämter und die regionalen kirchlichen Ämter vom 4. Dezember 1973.

Bern, 14. Juni 1995

NAMENS DER KIRCHENSYNODE
Der Präsident: *Philippe Laubscher*
Der Sekretär: *Lucien Boder*

Änderungen

- Am 29. Mai 2001 (Beschluss der Synode):
geändert in Art. 6.